

Vertragsbedingungen für Fahrradparken

1. Vertragsschluss

- 1.1. Mit Abschluss des Online-Bestellvorgangs bietet der Kunde der APAG den Abschluss eines Vertrags an. Nach dem Eingang des Antrags bei der APAG erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung per E-Mail. Die Empfangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern soll den Kunden darüber informieren, dass der Antrag bei der APAG eingegangen ist.
- 1.2. Nach abschließender Prüfung des Angebots erhält der Kunde per E-Mail eine Bestätigung über den Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt mit Zugang der Bestätigung beim Kunden zustande.
- 1.3. Der Kunde hat seine hinterlegten Daten auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und etwaige Änderungen unverzüglich über die Internetseite www.meine-apag.de oder die zugehörige Smart-phone App mitzuteilen. Sollten die Daten nicht korrekt oder veraltet sein (z.B. Adresse veraltet), ist die APAG berechtigt, den Kunden bis zur Datenkorrektur von der Benutzung des Parkobjektes auszuschließen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Die APAG räumt dem Kunden mit Vertragsschluss an den nicht besetzten, nicht verschlossenen hochklappbaren Fahrradbügel ein Nutzungsrecht ein. Mit dem Abstellen des Fahrrads und dem durch Vorhalten des Mobility-Keys vor die Kontaktfläche durchgeführten Abschließvorgang kommt ein Vertrag über einen Einstellplatz für ein Fahrrad zustande.
- 2.2. Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen freien Fahrradparkplatz.
- 2.3. Eine Überlassung des Zugangsmediums an Dritte ist unzulässig. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Fahrradparkplatzes besteht nicht.
- 2.4. Verwahrung, Bewachung und Überwachung sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.
- 2.5. Die Fahrrad-Parkordnung des jeweiligen Parkobjekts ist jederzeit zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist stets Folge zu leisten.

3. Vertragsdauer und Kündigung

- 3.1. Das Vertragsverhältnis ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Kalendermonatsende in Textform (z.B. E-Mail, Telefax, SMS, etc.) gekündigt werden.
- 3.2. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Empfänger.
- 3.3. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Vertrag gekündigt werden, wenn der Kunde
 - a. länger als zwei Wochen mit der Entrichtung des Entgelts in Verzug ist.
 - b. auf ein Zugangsmedium mehrere Fahrräder abstellt.
 - c. gegen die geltende Fahrrad-Parkordnung verstößt.

4. Entgelt und Verzug

- 4.1. Das Entgelt für einen belegten Fahrradparkplatz entspricht dem bei Nutzung geltenden Tarif. Das Entgelt fällt lediglich einmal je 24 Stunden an, unabhängig davon, wie viele Schließvorgänge in diesem Zeitraum begonnen oder beendet wurden. Der letzte Entriegelungsprozess muss dabei vor Ablauf der 24 Stunden erfolgt sein. Die Nutzung endet nur dann, wenn der Fahrradbügel entriegelt und leer zurückgelassen wird. Ein erneutes Verriegeln – auch bei leerer Stellfläche – lässt den Vertrag kostenpflichtig weiterlaufen.
- 4.2. Das Entgelt wird per Basislastschriftverfahren von dem Konto des Kunden zu dem vereinbarten Zahlungstermin abgebucht.
- 4.3. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für jede Mahnung der APAG wird eine Kostenpauschale von 2,70 € fällig. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Bankrücklastschrift ist der Kunde zur Erstattung etwaiger Bankgebühren verpflichtet.

5. Zugangsmedium

- 5.1. Die APAG übergibt dem Kunden die vereinbarte Anzahl an Zugangsmedien (Mobility-Key).
- 5.2. Bei Verlust eines Zugangsmediums ist die APAG unverzüglich zu benachrichtigen. Die APAG händigt dem Kunden dann gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 3,- € (brutto) einen Ersatz aus. Bei Wiederauffinden des ersten Zugangsmediums hat der Kunde dieses umgehend zurückzugeben.
- 5.3. Alle Zugangsmedien sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich an die APAG zurückzugeben. Sofern das Zugangsmedium nicht innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung zurückgegeben wird, wird die pauschale Kostenerstattung nach Ziff. 5.2 zur Zahlung fällig.

6. Haftung der APAG

- 6.1. Die Haftung der APAG für anfängliche Mängel der Pachtobjekte wird ausgeschlossen.
- 6.2. Die Haftung der APAG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der APAG, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der APAG beruhen, oder wenn sich die Fahrlässigkeit auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bezieht, d.h. auf solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde daher vertrauen darf.
- 6.3. Sofern die APAG fahrlässig eine wesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schäden beschränkt.
- 6.4. Die APAG haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Kunden oder sonstige Dritte verursacht wurden.
- 6.5. Eine Haftung der APAG für Beeinträchtigungen der Nutzung

durch äußere Umstände wie Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperrungen u.ä., die die APAG nicht zu vertreten hat, wird ausgeschlossen.

- 6.6. Soweit die Haftung der APAG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 6.7. Die APAG nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

7. Haftung des Kunden

- 7.1. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitperson dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügt werden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses, sofern diese über den Gemeingebrauch des Parkhauses hinausgehen.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkobjekts anzuzeigen.

8. Anpassung der Vertragsbedingungen

Die APAG ist berechtigt, die vorliegenden Vertragsbedingungen per Mitteilung in Textform anzupassen. Die Zustimmung des Kunden zu einer solchen Änderung gilt als erteilt, wenn die APAG dem Kunden mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Kunden darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht in Textform widersprochen hat.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Vertrag nicht berührt. Die Vertragsparteien haben dann eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Parteien entspricht.
- 9.2. Zur Erfüllung dieses Vertrags werden personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. Dies erfolgt unter Beachtung unserer Datenschutzerklärung.
- 9.3. Gerichtsstand ist Aachen, wenn beide Vertragspartner den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unterliegen.
- 9.4. Es gilt deutsches Recht.

Aachen, 14. Oktober 2020